

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.631/0002-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR MARCUS KLAMERT, MA

PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202862

IHR ZEICHEN • BMJ-PR350.00/0004-PR 6/2014

An das

Bundesministerium für
JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Art. X3 (Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Unterscheidung von ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten im B-VG (vgl. die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) sollte von der „Unterstützung der ordentlichen Gerichte“ die Rede sein (und auch § 2 Abs. 5 entsprechend angepasst werden).

Zu Art. X4 (Änderung des Rechtsanwaltsordnung):Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine gleiche Stimmgewichtung zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern in Bezug auf die Umlagenordnung nach § 51 RAO und die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer sowie der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben der Kammer im Sinn des § 27 Abs. 1 lit. c RAO (= Ausgaben für humanitäre Standeszwecke, soweit diese über die nach den §§ 49 und 50 RAO vorgesehenen Leistungen [betreffend Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung] aus der Versorgungseinrichtung hinausgehen) vor.

Es sollte näher begründet werden, warum eine gleiche Stimmgewichtung nicht auch für die in § 27 Abs. 1 lit. d RAO ebenfalls genannte „Festsetzung der Aufwendungen für Maßnahmen im Interesse der Kammermitglieder, insbesondere für Versicherungen ...“ gelten soll. Nach dem in den Erläuterungen zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2013, G 31-33/2013-9, V 20-28/2013-9, Rz. 63 ist nämlich gerade auch „bei der unmittelbar die Rechtsanwaltsanwärter betreffenden Regelungen ... der Beitragsordnung (etwa über den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter zur Prämie für die Unfallversicherung)“ keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Stimmgewichtung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu finden.

Auch sollte erläutert werden, warum weiterhin die (ex-ante) Stimmgewichtung dem im erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (Rz. 64) zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen vorgeschlagenen Vetorecht vorgezogen wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Benennung der übermittelten Dokumente entspricht nicht dem unter Punkt 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014, BKA-603.722/0002-V/2/2014, betreffend „Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014; Vorgangsweise“ dargelegten Muster.

Zu Art. X1 (Änderung des Aktiengesetzes):Zu Z 3 (§ 262):

Novellierungsanordnungen sind durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern (vgl. Punkt 121 der Legistischen Richtlinien 1990¹).

In § 262 Abs. 33 sollte die Fundstelle des verwiesenen Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011 angeführt werden. Statt „dieses Gesetzes“ sollte es besser „dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zu Art. X2 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):Zu Z 3 (§ 78d Abs. 4 und 5):

In § 78d Abs. 1 ist von „Veröffentlichungen im Justiz-Intranet“ die Rede, im vorgeschlagenen Abs. 4 hingegen von „Einschaltungen im Justiz-Intranet“. Eine sprachliche Vereinheitlichung sollte vorgenommen werden.

In Abs. 4 haben bei der Abkürzung „z.B.“ die Abkürzungspunkte zu entfallen (siehe Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990). Das „Rechtsinformationssystem des Bundes“ sollte entweder mit der in § 78d Abs. 1 genannten Abkürzung („RIS“) oder in derselben Weise wie in dieser Bestimmung bezeichnet werden.

In Abs. 5 erscheint die Wendung „In gleicher Weise“ im Hinblick auf die Wendung „durch entsprechende Einschaltung im Justiz-Intranet (Abs. 1)“ unklar bzw. überflüssig. Es müsste „dem Bundesministerium für Justiz“ lauten.

Zu Z 4 (§ 98 Abs. 19):

Die ersten zwei Sätze sollten zusammengezogen werden, da sie denselben Inkrafttretenszeitpunkt vorsehen.

Der dritte Satz könnte besser lauten: „Administrative Vorbereitungsmaßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 getroffen werden.“ (vgl. zB Art. 151 Abs.51 Z 1 B-VG)

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. X3 (Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes):Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

Nach „BGBI“ wäre ein Punkt zu setzen. Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der Legistischen Richtlinien 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen.

Zu Z 6 (§ 30 Abs. 4):

Abs. 4 könnte besser lauten: „§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 5 und 7 sowie § 18 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 5b außer Kraft. Administrative Vorbereitungsmaßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2014 getroffen werden.“

Zu Art. X4 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3):

Nach der (zweiten) Abkürzung „lit“ wäre ein Punkt zu setzen.

Zu Art. X5 (Inkrafttreten):

Gemäß Punkt 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen enthalten; diese sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz eingebaut werden. Gemäß Punkt 5.3. des erwähnten Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014 hat jeder Novellenartikel auch die notwendigen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu umfassen.

Zum Vorblatt:

Gemäß Punkt 4 der Anlage des erwähnten Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014 sind im Vorblatt sowohl die finanziellen Auswirkungen gesamt („Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre“) als auch die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen (Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“) darzustellen; vgl. dazu die Regierungsvorlage eines

Abgabenänderungsgesetzes 2014². Es sollen nur Maßnahmen aufgenommen werden, die entweder ein aussagekräftiges budgetäres Volumen besitzen (> 10 Mio. € über 5 Jahre) oder aufgrund ihrer hohen politischen Signifikanz erwähnenswert sind.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Satz des vierten Absatzes wäre vor dem Wort „erscheint“ ein Bestrich zu setzen. Im zweiten Satz des vierten Absatzes haben der Bestrich vor der Wendung „als auch“ und das Wort „gegen“ zu entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Gemäß Punkt 5.7. des erwähnten Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014 sind an den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen jedenfalls Ausführungen zur „Kompetenzgrundlage“ zu stellen. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979³).

Zu Art. X2 Z 2 und 3 (§ 78d GOG):

Es sollten doppelte Anführungszeichen verwendet werden.

Zu Art. X4 Z 1 (§§ 24 RAO):

Im ersten Satz des dritten Absatzes wäre nach der Abkürzung „lit“ ein Punkt zu setzen.

Zu Art. X4 Z 2 (§ 53 RAO):

Die im letzten Satz enthaltene Wendung „...dies in Höhe eines Viertels der von den in die Liste der Rechtsanwälte tatsächlich zu entrichtenden Betrags“ wäre in grammatischer Hinsicht zu überarbeiten.

² http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=RegV&Dokumentnummer=REGV_CO0_2026_100_2_959222

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. März 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	FgcW1MUuch8MY9pMcUgOx52FxxfACs1+VKGUorko3Szml+/fA5yAzskZYJ01r86sjbcojdEalvnX98767LcXxjKR7or65sPlPwrbYhWVjvf2Zi/2PBEBE8FnXHlYtekvWi7lh y2PIUijVGerv8V1Yfyl3O5FOloZA+VNdwexUxdj5HjhKXiMBfc1Un+wwiqSgPMQTwnf BrJEz6wmEHcRsl+4PbLYC401byQdFZyP/7EjZE1iWhdElZ5/nVSEHg12P5KnP4ESjS3 IculyAoGUk9p7VzzFdGJBeLaLqmh1+ORiRR409Ka1c5nkGSG6j2BTfNuHjQTCKdwDNu TUN6nLw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-31T15:26:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	